



Bern, 1. Mai 2009

Interne Weisung zur Prüfung der Firmenidentität

I. Prüfungszuständigkeit und Gegenstand der Prüfung

- 1 Für die Identitätsprüfung ist das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) zuständig.
- 2 Zur Gewährleistung des Rechts auf den ausschliesslichen Gebrauch an der eingetragenen Firma führt das EHRA ein zentrales Verzeichnis aller Firmen der im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten (Firmenzentralregister; Art. 13 Handelsregisterverordnung [HRegV]; SR 221.411).

II. Allgemeine Grundsätze zur Feststellung der Identität

- 3 Die im Handelsregister eingetragene Firma eines Einzelunternehmens darf von keinem andern Geschäftsinhaber an demselben Ort verwendet werden, selbst dann nicht, wenn er den gleichen Vor- und Familiennamen hat, mit dem die ältere Firma gebildet worden ist (Art. 946 Abs. 1 OR; SR 220).
- 4 Die Vorschriften über die Ausschliesslichkeit der im Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelunternehmens gelten auch für die Firma der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft (Art. 951 Abs. 1 OR).
- 5 Die Firmen der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften müssen sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Gesellschaften in einer dieser Rechtsform deutlich unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR).
- 6 Die Prüfung der Handelsregisterbehörden beschränkt sich neben der Prüfung der Rechtmässigkeit der Firma auf die Feststellung der Firmenidentität. Gegebenenfalls wird eine neu eingetragene identische Firma zurückgewiesen.
- 7 Die Frage, ob zwei nicht identische Firmen aufgrund ihrer Ähnlichkeiten verwechselbar sind, ist vom zuständigen Gericht zu beurteilen (s. Art. 956 OR).

- 8 Die Firmenidentität kann aufgrund einer Vielzahl für das Erscheinungsbild massgebender Elemente nicht allgemeingültig abstrakt umschrieben, sondern muss letztlich fallweise beurteilt werden.
- 9 Dabei ist zu beachten, dass die Nichtgenehmigung einer identischen Firma eine einschneidende Massnahme darstellt, die Bildung ähnlicher Firmen einem Bedürfnis entspricht (insb. zum Erkenntlichmachen einer Gruppenzugehörigkeit) und im Streitfall zur Beurteilung ähnlicher Firmen der Richter zuständig ist. Demnach müssen bereits qualitativ geringe, aber kennzeichnungskräftige Unterschiede zur Verneinung der Identität von Firmen genügen.

III. Gesamteindruck als Beurteilungsgrundlage für die Identität

- 10 Die Firmenidentität beurteilt sich auf der Grundlage des Gesamteindrucks, den die fraglichen Firmenbezeichnungen beim Betrachter erzeugen. Ausgangspunkt - aber nicht alleine massgebend - ist dabei die *Zeichenfolge*.
- 11 Die Beurteilung der Firmenidentität beschränkt sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur auf die absolute Identität der Zeichenfolge, sondern hat dem Gesamteindruck, den die fraglichen Firmenbezeichnungen im Erinnerungsbild eines durchschnittlich aufmerksamen Betrachters hinterlassen, Rechnung zu tragen (vgl. dazu die Erwägungen von BGE 55 I 189, wonach die Handelsregisterbehörden eine Anmeldung nicht mit der Begründung abweisen dürfen, es bestehe eine – wie auch immer gartete – Ähnlichkeit mit bereits eingetragenen Firmen).

IV. Nicht unterscheidungsfähige Bestandteile und Merkmale

- 12 Gewisse geringfügige Unterschiede sind für die Beurteilung der Firmenidentität nicht von Bedeutung, weil diese Bestandteile und Eigenheiten letztlich nicht einprägsam und somit nicht unterscheidungskräftig sind.
- 13 Wegen der Vielfältigkeit der Sprache ist es schwierig, generell-abstrakte Kriterien festzulegen, da jeder Einzelfall anders gelagert ist und spezifisch geprüft werden muss. Die nachstehend erläuterten nicht unterscheidungsfähigen Bestandteile und Merkmale haben sich in der Praxis bewährt und bilden somit die Grundlage für die Identitätsprüfung. Je nach den Umständen können weitere Aspekte für die Beurteilung der Firmenidentität berücksichtigt werden.
- 14 **Gross- / Kleinschreibung**
„XL Fat Burger AG“ = „XL FAT BURGER AG“.
- 15 **Lücken** (Zeichen- bzw. Wortabstände)
„XL Fat Burger AG“ = „XLFatburger AG“ = „XL-Fat-Burger-AG“.

16 **Interpunktionszeichen**

„XL Fat Burger AG“ = „XL-Fat-Burger-AG“ = „XL! Fat, Burger-AG“.

17 **Umlaute** (ae = ä; oe = ö; ue = ü)

„Schoene Haeuser und Gaerten GmbH“ = „Schöne Häuser und Gärten GmbH“.

Dies gilt jedoch *nicht* für Firmen mit einem Personennamen:

„Heinrich Mäder AG“ ≠ „Heinrich Maeder AG“.

18 **Diakritische Zeichen** (e = é = è = ê = ë)

„étoile énergie sarl“ = „Etoile Energie SARL“.

19 **Verschiedene Schreibweisen von Sachbegriffen**

Verschiedene Schreibweisen von Begriffen (bspw. ph = f; tz = z; c = k = ck u.a.) können unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes dazu führen, dass Firmen als identisch gelten.

„Even faster Foto-Service AG“ = „Even faster Photo Service AG“;

„Arte Produktion AG“ = „Arte Production GmbH“.

20 **Ziffern = ausgeschriebene Zahlen**

„Auberge des 13 étoiles SA“ = „Auberge des Treize étoiles SA“;

„The 5th Avenue Sàrl“ = „the fifth avenue ag“.

21 **Inversion von Elementen**

Inversionen an sich identischer Firmenelemente sind unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes unter Umständen nicht ausreichend, die Unterscheidbarkeit zweier Firmen zu gewährleisten, was dann der Fall ist, wenn die fraglichen Firmen denselben Sinngehalt aufweisen.

„Huber Bau AG“ = „Bau Huber AG“;

„Architektur & Design GmbH“ = „Design und Architektur GmbH“.

Erhält die Firma durch die Inversion der an sich identischen (Fantasie-) Elemente einen neuen Sinngehalt, ist die Identität der Firmen zu verneinen.

„AB GmbH“ ≠ „BA GmbH“;

„FlexTex AG“ ≠ „TEXFLEX GmbH“.

22 **Rechtsformzusätze und amtliche Zusätze**

Juristische Personen sollen beim Wechsel der Rechtsform (Umwandlung) die bisherige Firma beibehalten können. Rechtsformzusätze sind bei juristischen Personen unter dem Blickwinkel der Firmenidentität somit nicht unterscheidungskräftig (BGE 4A.8/1998 vom 11. September 1998).

„Brash AG“ = „Brash GmbH“ = „Genossenschaft Brash“.

Die Zusätze „in Liquidation“ und „in Nachlassliquidation“ sind nicht unterscheidungskräftig. Zudem kann das zuständige Gesellschaftsorgan seinen Auflösungsbeschluss widerrufen, so dass die Rechtseinheit unter der bisherigen Firma weiterbesteht (BGE 123 III 473 ff.).

„ATOS AG in Liquidation“ = „ATOS GmbH“.

V. Firmenidentität und fremdsprachige Firmenfassungen

23 Alle im Handelsregister eingetragenen fremdsprachigen Firmenfassungen geniessen denselben firmenrechtlichen Ausschliesslichkeitsschutz wie die Originalfassung.

24 Der Schutz beschränkt sich demnach nicht bloss auf Fassungen in den schweizerischen Amtssprachen, sondern auf alle eingetragenen sprachlichen Fassungen (s. BGE 27 II 520 [vom 22. November 1901] in Sachen „Anglo-Swiss Condensed Milk Company“ gegen „Schweizerische Milchgesellschaft“).

„Sosa Blumen AG (Sosa Fleurs SA)“ = „Sosa Fleurs SA“
(Identität gegeben, da eine Übersetzung der Firma eingetragen ist).

25 Im Handelsregister nicht eingetragene Übersetzungen der Firma geniessen somit keinen firmenrechtlichen Schutz.

„Sosa Blumen AG“ ≠ „Sosa Fleurs SA“ ≠ „Sosa Fiori SA“
(keine Firmenidentität, da die verschiedenen Rechtsträger keine Übersetzungen ihrer Firma haben eintragen lassen);

VI. Firmenidentität bei Umstrukturierungen

26 Bei einer *Fusion* darf die übernehmende Rechtseinheit die Firma der übertragenden Rechtseinheit im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Vorgangs annehmen.

27 Dasselbe gilt auch im Falle einer *Aufspaltung*: Die übernehmende Rechtseinheit darf die Firma der übertragenden Rechtseinheit im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Spaltung annehmen.

28 Bei einer *Umwandlung* findet kein Subjektswechsel statt, so dass die bisherige Firma mit Ausnahme des Rechtsformzusatzes beibehalten werden darf.

29 Einer Umwandlung gleichgestellt wird gemäss Rechtsprechung die Auflösung und Liquidation einer Genossenschaft mit gleichzeitiger Gründung einer Aktiengesellschaft durch die vormaligen Genossenschafter mittels Einlage sämtlicher Aktiven und Passiven der Genossenschaft. Diesfalls dürfen beide Rechtsträger dieselbe Firma führen und bis zur Löschung der aufgelösten Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sein (s. BGE 4A.8/1998 vom 11. September 1998).

VII. Firmenidentität im Liquidationsstadium

30 Das gesetzliche Ausschliesslichkeitsrecht an Firmen von Personengesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften mit dem Zusatz „in Liquidation“ oder „in Nachlassliquidation“ besteht bis zur Löschung des Rechtsträgers im Handelsregister.

Die Neueintragung einer Gesellschaft mit der Firma „Saure Gurke GmbH“ ist abzuweisen, solange die „Saure Gurke AG in Liquidation“ noch im Handelsregister eingetragen ist.

VIII. Kein Ausschliesslichkeitsschutz bei Vereins- und Stiftungsnamen

- 31 Der firmenrechtliche Ausschliesslichkeitsanspruch findet im Namensrecht keine Anwendung, so dass identische Vereins- und Stiftungsnamen im Handelsregister eingetragen werden müssen.
- 32 Vereins- und Stiftungsnamen, die mit Firmen von Handelsgesellschaften oder Genossenschaften identisch sind, müssen eingetragen werden.
Zulässig: „verein pro musica“ ≠ „Stiftung Pro Musica“ ≠ „Pro Musica AG“
- 33 Namensanmassungen können entweder mit den spezifischen namensrechtlichen Schutzbestimmungen (s. Art. 29 ZGB; SR 210) oder mit dem Kennzeichenschutz des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (s. Art. 3 Bst. d UWG; SR 241) unterbunden werden.

IX. Prüfung bei Firmenrecherchen

- 34 Bei Firmenrecherchen sind alle identischen oder ähnlichen Firmen oder Namen unabhängig von der Rechtsform im Recherchenergebnis aufzuführen.
- 35 Werden im Recherchenauftrag nebst der Hauptfassung der Firma zusätzlich fremdsprachigen Firmenfassungen aufgeführt, sind in der Antwort auch die den fremdsprachigen Firmenfassungen ähnlichen eingetragenen Firmen anzugeben. Dies folgt unmittelbar aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach fremdsprachige Firmenfassungen eigenständige Firmen sind, die das entsprechende Ausschliesslichkeitsrecht beanspruchen (BGE 27 II 520).

X. Prüfung bei der Genehmigung der Tagesregistereinträge

- 36 Bei der Identitätsprüfung anlässlich der Genehmigung der Tagesregistereinträge sind neue Firmen von Aktiengesellschaften, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Genossenschaften, von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und von Investmentgesellschaften mit fixem Kapital (SICAF) darauf zu prüfen, ob in der Schweiz keine bereits gleichlautende Firmen dieser Rechtsformen eingetragen sind. Die Prüfung erstreckt sich auch auf allfällige fremdsprachige Firmenfassungen.
- 37 Bei der Genehmigung der Tagesregistereinträge ist ebenfalls zu prüfen, ob neue Firmen von Einzelunternehmen, von Kollektivgesellschaften, von Kommanditgesellschaften, von Kommanditaktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen mit bereits gleichlautenden am selben Sitz eingetragenen Firmen dieser Rechtsformen kollidieren. Die Prüfung erstreckt sich auch auf allfällige fremdsprachige Firmenfassungen.

- 38 Vereins- und Stiftungsnamen sowie Firmen von Zweigniederlassungen werden im Rahmen der Genehmigung der Tagesregistereinträge nicht auf das Bestehen von identischen Namen oder Firmen überprüft.

Diese interne Weisung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin